

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Polizei  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

An den Verein  
E - Mobil Pressbaum  
z.H. Dieter Wedermann  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

NDR-406817960056

PLS3-V-1820/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

E-Mail: [polizei.bhpl@noel.gv.at](mailto:polizei.bhpl@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9025-37411 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

ZVR-Nr.: 352234360

Bearbeitung

Hanna Schedelmaier

(0 2742) 9025

Durchwahl

37422

Datum

08. März 2024

Betrifft

Statutenänderung: VEREIN ZUR ERHALTUNG UND STEIGERUNG  
ENERGIEEFFIZIENTER MOBILITÄT IN DER STADTGEMEINDE PRESSBAUM, kurz: E -  
Mobil Pressbaum, mit Sitz in Pressbaum (Pressbaum)

## BESCHIED

### I. Einladung zur Fortführung der Vereinstätigkeit:

Im Hinblick auf Ihre Eingabe vom 06.03.2024 wird bestätigt, dass der Verein seine Vereinstätigkeit mit den geänderten Statuten fortsetzen kann.

#### Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG)

### II. Verfahrenskosten:

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Bundesverwaltungsabgaben	€ 6,50
Summe	€ 6,50

#### (Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Anzeige der Statutenänderung: Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG:	€ 14,30
Beilage – Statut: Gebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1a GebG:	€ 3,90
Summe	€ 24,70



406817960056021001

**Rechtsgrundlage:**

Für die Sachentscheidung:

§ 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 (VerG)

Für die Kostenentscheidung:

§ TP A. Z. 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV

**Zahlungshinweis:**

IBAN: AT87 3258 5000 0120 2563  
BIC: RLNWATWWOBG  
Zahlungsreferenz: **170240079092**  
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Reg. St. Pölten  
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft St. Pölten - Amtskassa  
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

**Bei der Einzahlung bitte unbedingt die Zahlungsreferenz angeben!**

**Begründung**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991 entfällt die Begründung, da Ihrem Ersuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.